

Satzung

des Turnvereins 06 Bad Neuenahr e. V.

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der im Jahre 1906 in Bad Neuenahr gegründete Turnverein führt den Namen "Turnverein 06 Bad Neuenahr e.V." Die Vereinsfarben sind blau-weiß. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in Bad Neuenahr-Ahrweiler. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht unter der Nr. 472 eingetragen.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportstätten.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Verein besteht aus:

- Aktiven Mitgliedern,
- Fördermitgliedern (passiven Mitgliedern) und
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.

Fördermitgliedern (Passiven Mitgliedern) stehen die Vereinsangebote nur eingeschränkt zur Verfügung. Sie zahlen ggf. einen verminderten Beitrag.

Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand eine schriftliche Beitrittserklärung zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
3. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzung des TV 06 an, wie auch die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, rechtskräftigen Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich bis zu 6 Wochen vor Ende des Kalenderhalbjahres über die Geschäftsstelle an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist grundsätzlich nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Ein Ausschluss kann erfolgen,
 - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
 - bei groben oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht
4. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des laufenden Kalenderhalbjahres.

§ 4 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für

besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Aufnahmegebühren werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ferner ist der Verein berechtigt, Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind von dem zahlungssäumigen Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus eingezogen bzw. sind zu Beginn eines jeden Jahres innerhalb des 1. Quartals zu zahlen.

Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb 4 Wochen eingezogen bzw. sind innerhalb von 14 Tagen zu zahlen.

§ 5 Haftung

Vorstandsmitglieder und sonstige Beauftragte, die für den Verein unentgeltlich tätig sind oder für Ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG von maximal 500 EUR jährlich erhalten, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein verursachen, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit sie aus ihrer Tätigkeit für den Verein Anderen zum Schadensersatz verpflichtet sind, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- die Jugendvertretung

Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung in der Stadtzeitung Bad Neuenahr-Ahrweiler (Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler). Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen.

4. Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung muss nachfolgende Punkte umfassen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühren, Mitgliederbeiträge und Umlagen, soweit hierzu Änderungen erforderlich sind
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Satzungsänderungen und Ordnungen
 - Ehrungen, soweit diese vorgenommen werden
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
7. Bei der Wahl der Jugendvertretung haben alle Mitglieder des Vereins vom 12. bis 18. Lebensjahr Stimmrecht. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.
8. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
9. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.
10. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 8 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister/in
 - der/dem stellvertretenden Schatzmeister/in
 - der/dem Geschäftsführer/in
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Abteilungsleitern
 - der Jugendvertretung
 - den Fachberatern
 3. Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Die Amtsperiode kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Wiederwahl ist zulässig. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
 4. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Er ist verpflichtet, den Gesamtvorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit seiner Mitglieder verlangt wird.
 5. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen.
 7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
 8. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 9 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter werden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 10 Ordnungen

1. Der Verein kann sich Ordnungen geben. Dazu zählen insbesondere:
 - die Geschäftsordnung des Vorstandes
 - Finanzordnung
 - Jugendordnung
 - Abteilungsordnungen
2. Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 11 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und können bei Streitigkeiten vom geschäftsführenden Vorstand angehört bzw. hinzugezogen werden.

§ 12 Jugend des Vereins

1. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
2. In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Die Jugendvertretung wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (vgl. § 8 Ziffer 6). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen sind in der Erfüllung ihrer sportlichen Aufgaben eigenverantwortlich. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Übungsbetrieb

- b) Meisterschaften, Wettbewerbe, breiten-, freizeitsportliche und sonstige Veranstaltungen
 - c) Abteilungs- und sonstige Veranstaltungen.
3. Sie wirken mit bei der Jugend- und Nachwuchsarbeit, sowie Lehrgangs- und Ausbildungswesen.
 4. Die Abteilung wird durch die Abteilungsleitung geführt. Diese besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
 5. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungsversammlungen zur Wahl durch die Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Mitglieder der Abteilungsversammlung sind alle der jeweiligen Abteilung zugeordneten Vereinsmitglieder.
 6. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.
 7. Die Abteilungsordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Antragsberechtigt zum Beschluss und/oder Änderung einer Abteilungsordnung sind der Gesamtvorstand und die Abteilung.
Die Abteilungsordnung muss sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszweckes halten. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für die Abteilungen entsprechend.
 8. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
Die Abteilungen können im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden genehmigten Haushaltsmittel ihre sportlichen Belange finanzieren. Die Kontrolle über die Verwendung der Mittel obliegt dem geschäftsführenden Vorstand.
 9. Die Auflösung einer Abteilung erfolgt durch den Beschluss des Gesamtvorstandes.

§ 14 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf.
3. Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Abteilungsversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle der Abteilungsversammlungen sind dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf vier Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Wahlperiode ist so festzulegen, dass zukünftig alternierend alle zwei Jahre nur ein neuer Kassenprüfer zu wählen ist.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und verbleiben bis zur Neuwahl in ihrem Amt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie können die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, 08. Juni 2011